

## STATUTEN

### 1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Reitverein Kandersteg besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60§.

#### Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Reitsportes im Kandertal und trifft die nötigen Massnahmen zur Organisation und Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen. Er macht sich aber auch zur Pflicht, einen gesunden Reitergeist und fröhliche Kameradschaft unter den Mitgliedern zu erhalten.

#### Art. 3

Sitz des Vereins ist Kandersteg.

### 2. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Junioren
- d) Ehrenmitglieder
- e) Gönner
- f) Freimitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt, welche sich in hervorragender Weise um die Bestrebung des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Die Wahl erfolgt unter zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Als Passivmitglieder und Gönner werden Freunde und Gönner des Vereins aufgenommen.

Aktivmitglieder und Junioren werden durch die Generalversammlung aufgenommen. Der Vorstand kann Mitglieder provisorisch aufnehmen.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Der Austretende besitzt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein- und Austritt während des Geschäftsjahres verpflichten zur vollen Leistung des Jahresbeitrages.

b) durch Ausschluss.

Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen, wenn nach dessen Ansicht wichtige Gründe hierfür vorliegen. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächstfolgende Generalversammlung zu. Ein entsprechender Entschluss der Generalversammlung muss in jedem Fall von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

3. Finanzielles

Art. 5

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, dessen Höhe jeweils durch die Generalversammlung festgesetzt wird. Nicht bezahlte Jahresbeiträge werden rechtlich eingefordert.

Art. 6

Für alle Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Jahresrechnung ist von den Rechnungsrevisoren zu prüfen, sie ist der Generalversammlung vorzulegen.

4. Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand

Art. 8

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den Vereinsmitgliedern. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Beschlüsse werden durch absolute Mehrheit gefasst. (Ausnahme Art. 4 b.)

Die Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im ersten Quartal statt. Die Mitglieder sind unter Bezeichnung der Traktanden durch Zirkular zehn Tage vor dem Termin einzuladen. Weitere, ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes hin oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Protokoll
- b) Jahresbericht
- c) Jahresrechnung
- d) Jahresbeiträge
- e) Budget
- f) Mutationen
- g) Wahlen
- h) Tätigkeitsprogramm
- i) Verschiedenes

#### Art. 9

Die an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder sind ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlussfähig. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, insofern es von der Mehrheit der Anwesenden nicht anders verlangt wird. Statutenänderung 2/3 Mehrheit.

### 5. Der Vorstand

#### Art. 10

Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident/in
2. Vicepräsident/in
3. Sekretär/in
4. Kassier/in
5. Materialverwalter/in
6. zwei Beisitzer/innen

Zwei Uebungsleiter/innen sind in der Regel aus dem Vorstand zu wählen.

#### Art. 11

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt.

Art. 12

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift Namens des Vereins führt der/die Präsident/in kollektiv mit dem/der Sekretär/in oder Kassier/in.

Art. 13

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Die Vorbereitung der Generalversammlung, der Jahresrechnung und des Budgets.
- b) Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach Art. 4 gemäss Antrag des Vorstandes.
- c) Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind und solcher, die von der Generalversammlung dem Vorstand übertragen werden.
- d) Bestellung eines Organisationskomitees für die Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter der/die Präsident/in oder Vicepräsident/in, an der Sitzung anwesend sind.

6. Vereinsvermögen

Art. 14

Ein Vereinsvermögen, das sich bei der Auflösung des Vereins allfällig vorfindet, unterliegt in seiner Verwendung dem Beschluss der Generalversammlung. In diesem Falle darf jedoch das Vermögen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden, sondern einem Gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

Die Statutenänderung erfolgte anlässlich der Hauptversammlung vom 24. Februar 1995